

# **Verordnung**

## **der Bundesregierung**

### **Verordnung zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Besonderen Gebührenverordnung BMI**

#### **A. Problem und Ziel**

Nach dem Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879) geändert worden ist, und dem Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soll das bisherige gebührenrechtliche Fachrecht bis spätestens zum 1. Oktober 2021 durch Besondere Gebührenverordnungen der Bundesministerien abgelöst werden. Mit der Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) sollen den Bundesministerien rechtzeitig für die Vorbereitung der Besonderen Gebührenverordnungen aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden auf der Grundlage der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (PKS).

§ 3 der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV), die Leitbild für die Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Bundesministerien ist, bestimmt in Umsetzung des § 10 Absatz 2 Nummer 1 AGebV durch dynamische Verweisungen auf Teil A der Anlage 1 der AGebV, dass bei der Berechnung von Zeitgebühren im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) jeweils die aktuellen allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung bzw. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes nach der AGebV zugrunde zu legen sind. Demgegenüber sind die in der Anlage der BMIBGebV bestimmten Festgebühren auf der Grundlage der bei Erlass der BMIBGebV geltenden Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach der AGebV ermittelt worden. Das hätte wegen der Aktualisierung der allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV durch Artikel 1 dieser Verordnung zur Folge, dass bis zur nächsten Aktualisierung der Festgebühren der Anlage der BMIBGebV die Kalkulation von Fest- und Zeitgebühren auf der Grundlage von unterschiedlichen allgemeinen pauschalen Stundensätzen erfolgte. Um mit Blick auf Artikel 3 des Grundgesetzes eine Ungleichbehandlung von Fest- und Zeitgebührenschriftlern zu vermeiden, ist deshalb zukünftig für die BMIBGebV eine parallel verlaufende Angleichung von Festgebühren und den Berechnungsgrundlagen für Zeitgebühren an die jeweils aktuellen allgemeinen pauschalen Stundensätze sicherzustellen.

#### **B. Lösung**

Mit der Änderung der AGebV in Artikel 1 werden die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS unter Beachtung der Vorgaben des Bundesgebührengesetzes (BGebG) und der AGebV auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze sowie auf die Gebühren für Beglaubigungen übertragen. Die weiteren Änderungen der AGebV tragen den seit dem Jahr 2015 gewonnenen

Erfahrungen bei der Anwendung der AGebV Rechnung. Dadurch sollen Transparenz und Rechtssicherheit bei der Gebührenermittlung weiter verbessert werden.

Mit der Änderung des § 3 BMIBGebV in Artikel 2 werden für die Berechnung von Zeitgebühren die bislang dynamischen Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV zunächst ersetzt durch statische Verweisungen auf die der BMIBGebV zugrunde liegende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze. Zukünftig sollen die für die Berechnung von Zeitgebühren maßgeblichen statischen Verweisungen auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV gleichzeitig mit den auf der Grundlage dieser aktuell geltenden allgemeinen pauschalen Stundensätze berechneten Festgebühren der Anlage der BMIBGebV aktualisiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gebührenkalkulation für Zeit- und Festgebühren im Zuständigkeitsbereich des BMI zukünftig stets auf derselben Kalkulationsgrundlage erfolgt.

### **C. Alternativen**

Um eine Gebührenkalkulation für die bis spätestens zum 1. Oktober 2021 zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Bundesministerien auf möglichst aktueller Grundlage zu gewährleisten, könnte die Änderung der AGebV in Artikel 1 bis nach der Veröffentlichung der PKS für das Jahr 2020 verschoben werden. Angesichts der großen, im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie bestehenden Unsicherheiten, die sich gegebenenfalls auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der PKS für das Jahr 2020 auswirken werden, ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Änderung der AGebV erst im Anschluss an die Veröffentlichung der PKS für das Jahr 2020 nicht mehr rechtzeitig genug umgesetzt werden könnte, um den übrigen Bundesministerien die Vorbereitung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen zu ermöglichen. Gegen eine Verschiebung der Änderung der AGebV spricht außerdem, dass im Jahr 2019 keine Anpassung erfolgen konnte.

Von der Änderung der Vorgaben zur Berechnung von Zeitgebühren nach § 3 BMIBGebV in Artikel 2 hätte zunächst abgesehen werden können, wenn bereits die Festgebühren der Anlage zur BMIBGebV auf der Grundlage der aktualisierten allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Artikel 1 bestimmt worden wären. Die dazu erforderliche Neuberechnung der Festgebührentatbestände der BMIBGebV hätte jedoch den Erlass dieser Verordnung verzögert. Angesichts der Tatsache, dass die übrigen Bundesministerien möglichst schnell aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Vorbereitung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen benötigen, konnte dies nicht in Kauf genommen werden. Zur Vermeidung einer sich aus diesem Handlungsbedarf ergebenden zukünftigen Ungleichbehandlung von Fest- und Zeitgebührenschnuldern müssen die Vorgaben zur Berechnung von Zeitgebühren nach § 3 BMIBGebV schon durch diese Verordnung geändert werden.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Änderung der AGebV nach Artikel 1 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben. Änderungen der Höhe von Gebühren können nämlich erst durch die Umsetzung der neuen Vorgaben der AGebV durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien eintreten.

Die Änderung des § 3 BMIBGebV nach Artikel 2 hat mit Blick auf die nach Artikel 1 angepassten allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV allenfalls marginale Mindereinnahmen bei der Bundesverwaltung zur Folge, da vorgesehen ist, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unverzüglich das Verfahren zur Änderung der BMIBGebV einzuleiten, um auch die dort bestimmten Festgebühren an die durch diese

Verordnung aktualisierten allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV anzupassen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Änderung der AGebV nach Artikel 1 ergeben sich unmittelbar für die Bürgerinnen und Bürger keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Änderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger können erst durch die Umsetzung der Vorgaben der AGebV durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien eintreten.

Die Änderung des § 3 BMIBGebV nach Artikel 2 führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Änderung der AGebV nach Artikel 1 ergeben sich unmittelbar für die Wirtschaft keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Änderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Wirtschaft können erst durch die Umsetzung der Vorgaben der AGebV durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien eintreten.

Die Änderung des § 3 BMIBGebV nach Artikel 2 führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

Es werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Änderung der AGebV nach Artikel 1 ergeben sich unmittelbar für die Verwaltung keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Änderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Verwaltung können erst durch die Umsetzung der Vorgaben der AGebV durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien eintreten.

Die Änderung des § 3 BMIBGebV nach Artikel 2 führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

## **F. Weitere Kosten**

Die Änderungen der AGebV und der BMIBGebV führen zu keinen weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## Verordnung der Bundesregierung

### Verordnung zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Besonderen Gebührenverordnung BMI

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

#### Artikel 1

#### Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung

Die Allgemeine Gebührenverordnung vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 46 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „10,40“ durch die Angabe „11,20“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 10 Absatz 2 Nummer 1)

#### Teil A

#### Allgemeine pauschale Stundensätze

(Pauschalsätze der Kosten eines Standardarbeitsplatzes in der Bundesverwaltung)

Kostenblock		Stundensatz in Euro
<b>Abschnitt 1 Personaleinzel- und Sacheinzelkosten</b>		
<b>1. mit Gemeinkostenzuschlag</b>		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,90 Euro gekürzt werden.  Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,09 Euro gekürzt werden.	<b>Verwaltungsbeschäftigte</b>	
	einfacher Dienst / Gruppe E 2 bis E 4	<b>50,73</b>
	mittlerer Dienst / Gruppe E 5 bis E 9a	<b>59,42</b>

	gehobener Dienst / Gruppe E 9b bis E 12	<b>74,41</b>
	höherer Dienst / Gruppe E 13 bis E 15 Ü	<b>93,61</b>
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,87 Euro gekürzt werden.	<b>Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte</b>	
Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,08 Euro gekürzt werden.	mittlerer Dienst	<b>62,00</b>
Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,11 Euro gekürzt werden.	gehobener Dienst	<b>75,19</b>
Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden.	höherer Dienst	<b>96,59</b>
Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,02 Euro gekürzt werden.		
<b>2. ohne Gemeinkostenzuschlag</b>		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,70 Euro gekürzt werden.	<b>Verwaltungsbeschäftigte</b>	
Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,07 Euro gekürzt werden.	einfacher Dienst / Gruppe E 2 bis E 4	<b>39,60</b>
	mittlerer Dienst / Gruppe E 5 bis E 9a	<b>46,38</b>
	gehobener Dienst / Gruppe E 9b bis E 12	<b>58,09</b>
	höherer Dienst / Gruppe E 13 bis E 15 Ü	<b>73,08</b>
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,68 Euro gekürzt werden.	<b>Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte</b>	
Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,06 Euro gekürzt werden.	mittlerer Dienst	<b>48,40</b>
Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,09 Euro gekürzt werden.	gehobener Dienst	<b>58,70</b>
Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,04 Euro gekürzt werden.	höherer Dienst	<b>75,40</b>
Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,01 Euro gekürzt werden.		
<b>Abschnitt 2 Personaleinzelkosten</b>		
<b>1. mit Gemeinkostenzuschlag</b>		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,31 Euro gekürzt werden.	<b>Verwaltungsbeschäftigte</b>	
	einfacher Dienst / Gruppe E 2 bis E 4	<b>37,39</b>
	mittlerer Dienst / Gruppe E 5 bis E 9a	<b>46,09</b>

	gehobener Dienst / Gruppe E 9b bis E 12	<b>61,08</b>
	höherer Dienst / Gruppe E 13 bis E 15 Ü	<b>80,28</b>
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,30 Euro gekürzt werden.	<b>Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte</b>	
	mittlerer Dienst	<b>49,01</b>
	gehobener Dienst	<b>62,19</b>
	höherer Dienst	<b>83,59</b>
<b>2. ohne Gemeinkostenzuschlag</b>		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,24 Euro gekürzt werden.	<b>Verwaltungsbeschäftigte</b>	
	einfacher Dienst / Gruppe E 2 bis E 4	<b>29,19</b>
	mittlerer Dienst / Gruppe E 5 bis E 9a	<b>35,98</b>
	gehobener Dienst / Gruppe E 9b bis E 12	<b>47,68</b>
	höherer Dienst / Gruppe E 13 bis E 15 Ü	<b>62,67</b>
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,23 Euro gekürzt werden.	<b>Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte</b>	
	mittlerer Dienst	<b>38,26</b>
	gehobener Dienst	<b>48,55</b>
	höherer Dienst	<b>65,25</b>
<b>Abschnitt 3 Sacheinzelkosten</b>		
<b>1. mit Gemeinkostenzuschlag</b>		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,59 Euro gekürzt werden.  Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,09 Euro gekürzt werden.	<b>Verwaltungsbeschäftigte</b>	
		<b>13,33</b>
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,57 Euro gekürzt werden.  Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,08 Euro gekürzt werden.  Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,11 Euro gekürzt werden.  Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden.  Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,02 Euro gekürzt werden.	<b>Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte</b>	
		<b>13,00</b>

<b>2. ohne Gemeinkostenzuschlag</b>	
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,46 Euro gekürzt werden.  Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,07 Euro gekürzt werden.	<b>Verwaltungsbeschäftigte</b>
	<b>10,41</b>
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,45 Euro gekürzt werden.  Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,06 Euro gekürzt werden.  Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,09 Euro gekürzt werden.  Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,04 Euro gekürzt werden.  Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,01 Euro gekürzt werden.	<b>Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte</b>
	<b>10,15</b>

**Teil B**  
**Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze**

<b>Kostenblock</b>	<b>Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung</b>	<b>Durchschnittskosten für den Bund pro Jahr in Euro</b>
<b>1. Personaleinzelkosten</b>		
<b>1.1 Beamtinnen und Beamte</b>		
1.1.1 steuerpflichtiges Brutto	A 3	29 209
	A 4	34 875
	A 5	36 285
	A 6	37 245
	<b>einfacher Dienst A 2 bis A 6</b>	<b>36 427</b>
	A 6	33 056
	A 7	36 673
	A 8	43 251
	A 9	47 887
	A 9 + Zulage	52 040
	<b>mittlerer Dienst A 6 bis A 9 + Zulage</b>	<b>44 860</b>
	A 9	40 738
	A 10	50 215
	A 11	57 815

	A 12	63 344
	A 13	70 639
	A 13 + Zulage	74 822
	<b>gehobener Dienst A 9 bis A 13 + Zulage</b>	<b>57 529</b>
	A 13	65 194
	A 14	73 858
	A 15	85 319
	A 16	95 292
	<b>höherer Dienst A 13 bis A 16</b>	<b>78 088</b>
1.1.2 Versorgung	<b>Verwaltungsbeamtinnen und -beamte</b>	
% von 1.1.1	einfacher Dienst 27,9	10 163
	mittlerer Dienst 27,9	12 516
	gehobener Dienst 29,3	16 856
	höherer Dienst 36,9	28 814
	<b>Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte</b>	
	mittlerer Dienst 32,6	14 624
	gehobener Dienst 32,6	18 754
	höherer Dienst 32,6	25 457
1.1.3 sonstige Personalnebenkosten		
	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften sowie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten	2 450
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	100
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	400
<b>1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>		
1.2.1 steuerpflichtiges Brutto	E 2	32 523
	E 2 Ü	29 897
	E 3	34 831
	E 4	35 699



	<b>Gruppe E 2 bis E 4</b>	<b>34 830</b>
	E 5	38 483
	E 6	39 805
	E 7	43 533
	E 8	45 403
	E 9 a	47 884
	<b>Gruppe E 5 bis E 9 a</b>	<b>42 261</b>
	E 9 b	52 951
	E 9 c	52 503
	E 10	55 546
	E 11	60 576
	E 12	66 265
	<b>Gruppe E 9 b bis E 12</b>	<b>58 811</b>
	E 13	61 817
	E 14	74 679
	E 15	86 568
	E 15 Ü	103 564
	<b>Gruppe E 13 bis E 15 Ü</b>	<b>68 841</b>
1.2.2 Personalnebenkosten Be- züge	E 2	8 738
	E 2 Ü	8 475
	E 3	9 078
	E 4	9 470
	<b>Gruppe E 2 bis E 4</b>	<b>9 149</b>
	E 5	10 190
	E 6	10 623
	E 7	11 864
	E 8	12 315
	E 9 a	12 793
	<b>Gruppe E 5 bis E 9 a</b>	<b>11 319</b>
	E 9 b	13 914
	E 9 c	13 464

	E 10	14 472
	E 11	15 551
	E 12	16 632
	<b>Gruppe E 9 b bis E 12</b>	<b>15 088</b>
	E 13	15 590
	E 14	18 109
	E 15	19 537
	E 15 Ü	19 652
	<b>Gruppe E 13 bis E 15 Ü</b>	<b>16 901</b>
<b>1.2.3 sonstige Personalnebenkosten</b>		
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	100
	Unfallversicherung Bund und Bahn	250
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	400
<b>2. Sacheinzelkosten</b>		
<b>2.1 sächliche Verwaltungsausgaben</b>		5 490
	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	
	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	
	Mieten und Pachten	
	Aus- und Fortbildung	
	Dienstreisen	
	Sachverständige	
<b>2.2 Investitionen</b>		3 660
	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
	Erwerb von Fahrzeugen	
	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	

	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	
<b>2.3 Büroräume</b>		8 100
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	
	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
<b>2.4 pauschaler Abschlag von 2.1 bis 2.3</b>		- 4 %

<b>3. Gemeinkosten</b>	
Zuschlagssatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten	28,1 %

<b>4. Personalstruktur Bundesbedienstete</b>		
<b>4.1 Anzahl</b>		
	<b>Verwaltungsbeamtinnen und -beamte</b>	<b>78 121</b>
	einfacher Dienst	1 225
	mittlerer Dienst	34 001
	gehobener Dienst	29 546
	höherer Dienst	13 349
	<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>70 337</b>
	Gruppe E 2 bis E 4	5 313
	Gruppe E 5 bis E 9 a	39 376
	Gruppe E 9 b bis E 12	16 244
	Gruppe E 13 bis E 15 Ü	9 404
<b>4.2 Vollzeitäquivalente</b>		
	<b>Verwaltungsbeamtinnen und -beamte</b>	<b>74 211</b>

einfacher Dienst	1 196
mittlerer Dienst	32 673
gehobener Dienst	27 875
höherer Dienst	12 467
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>65 126</b>
Gruppe E 2 bis E 4	4 690
Gruppe E 5 bis E 9 a	36 740
Gruppe E 9 b bis E 12	15 177
Gruppe E 13 bis E 15 Ü	8 519

<b>5. Arbeitsleistung</b>		
Arbeitsstunden		pro Monat
	Beamtinnen und Beamte	136
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	129

## Anlage 2

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 10 Absatz 2 Nummer 2)

### Besondere pauschale Stundensätze

(Berechnungsschema für behördenspezifische Pauschalsätze)

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes
<b>1. Personaleinzelkosten</b>		
<b>1.1 Beamtinnen und Beamte</b>		
1.1.1. Steuerpflichtiges Brutto	A 3	
	A 4	
	A 5	
	A 6	
	<b>einfacher Dienst A 2 bis A 6</b>	
	A 6	
	A 7	
	A 8	

	A 9	
	A 9 + Zulage	
	<b>mittlerer Dienst A 6 bis A 9 + Zulage</b>	
	A 9	
	A 10	
	A 11	
	A 12	
	A 13	
	A 13 + Zulage	
	<b>gehobener Dienst A 9 bis A 13 + Zulage</b>	
	A 13	
	A 14	
	A 15	
	A 16	
	<b>höherer Dienst A 13 bis A 16</b>	
1.1.2 Versorgung % von 1.1.1	<b>Verwaltungsbeamtinnen und -beamte</b>	
	einfacher Dienst	27,9
	mittlerer Dienst	27,9
	gehobener Dienst	29,3
	höherer Dienst	36,9
	<b>Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte</b>	
	mittlerer Dienst	32,6
	gehobener Dienst	32,6
	höherer Dienst	32,6
1.1.3 sonstige Personalnebenkosten		
	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften sowie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten	Z 441 .1 sowie 443 .3
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443 .1
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	453 .1 wenn bei Dienstreisen Trennungsgeld als Auslage abgerechnet wird:

		5 % dieses Titels
	vermischte Personalausgaben - soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	459 .9
<b>1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>		
1.2.1 steuerpflichtiges Brutto	E 2	
	E 2 Ü	
	E 3	
	E 4	
	<b>Gruppe E 2 bis E 4</b>	
	E 5	
	E 6	
	E 7	
	E 8	
	E 9 a	
	<b>Gruppe E 5 bis E 9 a</b>	
	E 9 b	
	E 9 c	
	E 10	
	E 11	
	E 12	
	<b>Gruppe E 9 b bis E 12</b>	
	E 13	
	E 14	
	E 15	
E 15 Ü		
<b>Gruppe E 13 bis E 15 Ü</b>		
1.2.2 Personalnebenkosten Bezüge	E 2	
	E 2 Ü	
	E 3	
	E 4	
	<b>Gruppe E 2 bis E 4</b>	

E 5		
E 6		
E 7		
E 8		
E 9 a		
<b>Gruppe E 5 bis E 9 a</b>		
E 9 b		
E 9 c		
E 10		
E 11		
E 12		
<b>Gruppe E 9 b bis E 12</b>		
E 13		
E 14		
E 15		
E 15 Ü		
<b>Gruppe E 13 bis E 15 Ü</b>		
<b>1.2.3 sonstige Personalnebenkosten</b>		
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443 .1
	Unfallversicherung Bund und Bahn	Z 452 02
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	453 .1 wenn bei Dienstreisen Trennungsgeld als Auslage abgerechnet wird: 5 % dieses Titels
	vermischte Personalausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	459 .9
<b>2. Sacheinzelkosten</b>		
<b>2.1 sächliche Verwaltungsausgaben</b>		

Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	511 .1
Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	514 .1
	wenn Hubschrauber als Auslage abgerechnet werden:  79 % dieses Titels
	wenn Boote oder Schiffe als Auslage abgerechnet werden:  91 % dieses Titels
Mieten und Pachten	518 .1
Aus- und Fortbildung	525 .1
Dienstreisen	527 .1
	wenn Dienstreisen als Auslage abgerechnet werden:  0 % dieses Titels
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 526 .2
	wenn Sachverständige als Auslage abgerechnet werden:  60 % dieses Titels
außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 529 .1
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	532 .1
behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne Informationstechnik) – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	532 .2
	532 .3



	sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	wenn sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte als Auslage abgerechnet werden:  0 % dieses Titels
	vermischte Verwaltungsausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	539 .9
	Öffentlichkeitsarbeit – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 542 .1
	Veröffentlichungen und Fachinformationen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 543 .1
	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	544 .1
	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 545 .1
	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	547 .1
<b>2.2 Investitionen</b>		
	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	711 .1
	Erwerb von Fahrzeugen	811 .1
		wenn Wasserwerfer als Auslage abgerechnet werden:  96 % dieses Titels
	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	132 .1

	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	812 .1
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	812 .2
	Baumaßnahmen von mehr als 6 Mio. Euro im Einzelfall – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	712 .1
<b>2.3 Büroräume</b>		
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517 .1
	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	518 .2
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519 .1
<b>2.4 pauschaler Abschlag von 2.1 bis 2.3</b>		- 4 %

<b>3. Gemeinkosten</b>	
Zuschlagssatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten in Prozent	
<b>3.1 relevante Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen</b>	
Leitung	
Stabstellen	
interne Beauftragte (z. B. Datenschutzbeauftragte)	
Controlling	
interne Revision	
Bereich Organisation/Personal/Haushalt (einschließlich Fortbildungsreferate, Gleichstellungsbeauftragte)	
Liegenschaftsverwaltung	
Informationstechnik	
Arbeitsschutz	
Justizariat (ohne Gerichts- und Widerspruchsverfahren)	
Innerer Dienst	
Sprachendienst	
Bibliothek	

Druckerei
Beihilfestelle (nur für aktive Beamtinnen und Beamte)
Stelle für Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld
Bezügestelle
Personalvertretung
<b>3.2 Rechts- und Fachaufsicht</b>

<b>4. Personalstruktur</b>		
<b>4.1 Anzahl</b>		
	<b>Beamtinnen und Beamte</b>  (gegebenenfalls Differenzierung in Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte)	<b>Gesamtzahl</b>
		einfacher Dienst
		mittlerer Dienst
		gehobener Dienst
		höherer Dienst
	<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>Gesamtzahl</b>
		Gruppe E 2 bis E 4
		Gruppe E 5 bis E 9 a
		Gruppe E 9 b bis E 12
		Gruppe E 13 bis E 15 Ü
<b>4.2 Vollzeitäquivalente</b>		
	<b>Beamtinnen und Beamte</b>  (gegebenenfalls Differenzierung in Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte)	<b>Gesamtzahl</b>
		einfacher Dienst
		mittlerer Dienst
		gehobener Dienst
		höherer Dienst
	<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>Gesamtzahl</b>
		Gruppe E 2 bis E 4
		Gruppe E 5 bis E 9 a
		Gruppe E 9 b bis E 12
		Gruppe E 13 bis E 15 Ü

<b>5. Arbeitsleistung</b>		
Arbeitsstunden		pro Monat
	Beamtinnen und Beamte	
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	“ .

## **Artikel 2**

### **Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMI**

In § 3 Nummer 1 und 2 der Besonderen Gebührenverordnung BMI vom 2. September 2019 (BGBl. I S. 1359) werden jeweils nach dem Wort „Gebührenverordnung“ die Wörter „in der am 23. Oktober 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach dem Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879) geändert worden ist, und dem Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soll das bisherige gebührenrechtliche Fachrecht bis spätestens zum 1. Oktober 2021 durch Besondere Gebührenverordnungen der Bundesministerien abgelöst werden. Mit der Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) sollen den übrigen Bundesministerien rechtzeitig für die Vorbereitung der Besonderen Gebührenverordnungen aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelnen:

- Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 18. Juni 2020 die aktuellen Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (PKS) auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlicht. Die PKS bilden die Grundlage für die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach der AGebV. Um eine Gebührenerhebung nach dem Kostendeckungsprinzip des Bundesgebührengesetzes (BGebG) sowie nach § 34 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu gewährleisten, ist in der AGebV eine Anpassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte und für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte an die aktualisierten PKS erforderlich.
- Die Berechnung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung basiert auf einer Gewichtung, für die das Verhältnis der in der Bundesverwaltung tätigen Verwaltungsbeamtinnen und -beamten zu den Arbeitnehmerinnen und -nehmern maßgeblich ist. Bisher wurde die gruppenübergreifende Gesamtquote des Verhältnisses aller in der Bundesverwaltung tätigen Verwaltungsbeamtinnen und -beamten zu allen Arbeitnehmerinnen und -nehmern über alle beamtenrechtlichen Laufbahngruppen bzw. die für Arbeitnehmerinnen und -nehmer geltenden Äquivalente zugrunde gelegt. Vor dem Hintergrund des in den einzelnen Gruppen jeweils unterschiedlichen und im Zeitverlauf sich verändernden Anteils der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten gegenüber den Arbeitnehmerinnen und -nehmern sollen nunmehr die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte dergestalt angepasst werden, dass für jede beamtenrechtliche Laufbahngruppe bzw. das für Arbeitnehmerinnen und -nehmer geltende Äquivalent dieses Quotenverhältnis gesondert ermittelt wird. Dadurch sollen mehr Transparenz und Rechtssicherheit erreicht werden.
- Bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte hat sich im Zuge der Erarbeitung der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) gezeigt, dass die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Bundesebene (Bundespolizei, Bundeskriminalamt) nicht in die Erbringung gebührenfähiger Leistungen einbezogen ist. Hier besteht Aktualisierungsbedarf.

Leitbild für die Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Bundesministerien ist die BMIBGebV. § 3 BMIBGebV bestimmt gegenwärtig, dass bei der Berechnung von Zeitgebühren im Zuständigkeitsbereich des BMI jeweils die aktuellen allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV zugrunde zu legen sind (dynamische

Verweisung). Demgegenüber sind die in der BMIBGebV bestimmten Festgebühren auf der Grundlage der bei Erlass der BMIBGebV geltenden Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV ermittelt worden. Das hätte wegen der Aktualisierung der allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV durch Artikel 1 dieser Verordnung zur Folge, dass bis zur nächsten Aktualisierung der Festgebühren der Anlage der BMIBGebV die Kalkulation von Fest- und Zeitgebühren auf der Grundlage von unterschiedlichen allgemeinen pauschalen Stundensätzen erfolgte. Um mit Blick auf Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) eine Ungleichbehandlung von Fest- und Zeitgebührenschnldnern zu vermeiden, ist deshalb zukünftig für die BMIBGebV eine parallel verlaufende Angleichung von Festgebühren und den Berechnungsgrundlagen für Zeitgebühren an die jeweils aktuellen allgemeinen pauschalen Stundensätze sicherzustellen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit der Änderung der AGebV werden die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS unter Beachtung der Vorgaben des BGebG und der AGebV auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze sowie auf die Gebühren für Beglaubigungen übertragen. Folgende weitere Änderungen der AGebV tragen den seit 2015 gewonnenen Erfahrungen mit der Anwendung der AGebV Rechnung:

- Bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Verwaltungsbeschäftigte wird zukünftig nicht mehr auf eine gruppenübergreifende Gesamtquote, sondern auf die gruppenbezogenen Quotenverhältnisse abgestellt.
- Bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte werden die bisherigen auf die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes bezogenen allgemeinen pauschalen Stundensätze aufgehoben.

Mit der Änderung des § 3 BMIBGebV in Artikel 2 werden für die Berechnung von Zeitgebühren die bislang dynamischen Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV zunächst ersetzt durch statische Verweisungen auf die der BMIBGebV zugrunde liegende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze. Zukünftig sollen die für die Berechnung von Zeitgebühren maßgeblichen statischen Verweisungen auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV gleichzeitig mit den auf der Grundlage dieser aktuell geltenden allgemeinen pauschalen Stundensätze berechneten Festgebühren der Anlage der BMIBGebV aktualisiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gebührenkalkulation für Zeit- und Festgebühren im Zuständigkeitsbereich des BMI zukünftig stets auf derselben Kalkulationsgrundlage erfolgt.

## **III. Alternativen**

Um eine Gebührenkalkulation für die bis spätestens zum 1. Oktober 2021 zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Bundesministerien auf möglichst aktueller Grundlage zu gewährleisten, könnte die Änderung der AGebV in Artikel 1 bis nach der Veröffentlichung der PKS für das Jahr 2020 verschoben werden. Angesichts der großen, im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie bestehenden Unsicherheiten, die sich gegebenenfalls auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der PKS für das Jahr 2020 auswirken werden, ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Änderung der AGebV erst im Anschluss an die Veröffentlichung der PKS für das Jahr 2020 nicht mehr rechtzeitig genug umgesetzt werden könnte, um den übrigen Bundesministerien die Vorbereitung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen zu ermöglichen. Gegen eine Verschiebung der Änderung der AGebV spricht außerdem, dass im Jahr 2019 keine Anpassung erfolgen konnte.

Von der Änderung der Vorgaben zur Berechnung von Zeitgebühren nach § 3 BMIBGebV in Artikel 2 hätte zunächst abgesehen werden können, wenn bereits die Festgebühren der Anlage zur BMIBGebV auf der Grundlage der aktualisierten allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Artikel 1 bestimmt worden wären. Die dazu erforderliche Neuberechnung der Festgebührentatbestände der BMIBGebV hätte jedoch den Erlass dieser Verordnung verzögert. Angesichts der Tatsache, dass die übrigen Bundesministerien möglichst schnell aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Vorbereitung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen benötigen, konnte dies nicht in Kauf genommen werden. Zur Vermeidung einer sich aus diesem Handlungsbedarf ergebenden zukünftigen Ungleichbehandlung von Fest- und Zeitgebührenschnldnern durch die BMIBGebV müssen die Vorgaben zur Berechnung von Zeitgebühren nach § 3 BMIBGebV schon durch diese Verordnung geändert werden.

#### **IV. Rechtssetzungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz des Bundes folgt aus § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BGebG (für die Änderung der AGebV in Artikel 1) sowie aus § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG (für die Änderung der BMIBGebV in Artikel 2).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Änderungen der AGebV und der BMIBGebV sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **VI. Verordnungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Anpassung der AGebV an die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS ermöglicht eine anwenderfreundliche und rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren. Auch durch die weiteren Änderungen der AGebV sollen auf der Grundlage der seit dem Jahr 2015 mit der Anwendung der AGebV gewonnenen Erfahrungen Transparenz und Rechtssicherheit bei der Gebührenermittlung weiter verbessert werden. Unberührt von dieser auf die AGebV bezogenen fortlaufenden Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis bleibt die Evaluierung der Strukturreform des Gebührenrechts und ihrer Umsetzung, die entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Besonderen Gebührenverordnungen erfolgen soll. Hierzu wird auf Nummer VII verwiesen.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 8.2.a – Staatsverschuldung – sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Diese verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren leistet der Bund einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Änderung der AGebV nach Artikel 1 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben. Änderungen der Höhe von Gebühren können nämlich erst durch die Umsetzung der neuen Vorgaben der AGebV nach Artikel 1 durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien eintreten.

Die Änderung des § 3 BMIBGebV nach Artikel 2 hat mit Blick auf die nach Artikel 1 angepassten allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV allenfalls marginale Mindereinnahmen bei der Bundesverwaltung zur Folge, da vorgesehen ist, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unverzüglich das Verfahren zur Änderung der BMIBGebV einzuleiten, um auch die dort bestimmten Festgebühren an die durch diese Verordnung aktualisierten allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV anzupassen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch die Änderung der AGebV nach Artikel 1 ergeben sich unmittelbar für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Änderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung können erst durch die Umsetzung der Vorgaben der AGebV durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien eintreten.

Die Änderung der BMIBGebV nach Artikel 2 führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

Es werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **5. Weitere Kosten**

Die Änderungen der AGebV und der BMIBGebV führen zu keinen weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

Eine Evaluierung soll entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Besonderen Gebührenverordnungen erfolgen. Im Rahmen der Evaluierung soll die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und ob insoweit Bürokratie abgebaut wurde.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung)**

Mit der Änderung der AGebV werden den übrigen Bundesministerien rechtzeitig für die Vorbereitung der Besonderen Gebührenverordnungen, durch die bis spätestens zum 1. Ok-



tober 2021 das bisherige fachspezifische Gebührenrecht abgelöst werden soll, aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck werden die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS unter Beachtung der Vorgaben des BGebG und der AGebV auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze sowie auf die Gebühren für Beglaubigungen übertragen. Die weiteren Änderungen tragen den seit dem Jahr 2015 gewonnenen Erfahrungen mit der Anwendung der AGebV Rechnung. Dadurch sollen Transparenz und Rechtssicherheit bei der Gebührenermittlung weiter verbessert werden.

### Zu Nummer 1

Die Anpassung der Gebühren für Beglaubigungen ist eine Folgeänderung zur Änderung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Nummer 2. Rechnerisch ergibt sich ein Wert von 11,23 Euro (vgl. zum Berechnungsmodell die Begründung zu § 12 AGebV, BAnz AT 20.02.2015 B1). Zur Vermeidung potenzieller Kostenüberdeckungen wird dieser Wert auf 11,20 Euro abgerundet (vgl. Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung, BAnz AT 05.11.2015 B 2).

### Zu Nummer 2

Nummer 2 umfasst Änderungen

- der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV,
- der Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil B der Anlage 1 der AGebV und
- des Berechnungsschemas für besondere pauschale Stundensätze nach der Anlage 2 der AGebV.

In den Teilen A und B der Anlage 1 der AGebV werden sowohl die Personaleinzel- und Sacheinzelkosten als Gesamtsumme (Abschnitt 1) als auch die Personaleinzelkosten und Sacheinzelkosten der Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung und der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten jeweils gesondert (Abschnitte 2 und 3) an die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS angepasst. Die PKS-Zahlen können nicht in vollem Umfang für die Gebührenkalkulation übernommen werden, sondern es sind Modifizierungen zur Umsetzung der gebührenrechtlichen Vorgaben des BGebG und der AGebV erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV (BAnz AT 20.02.2015 B2) verwiesen.

Daraus ergeben sich folgende prozentuale Änderungen der allgemeinen pauschalen Stundensätze (jeweils Personaleinzel- und Sacheinzelkosten mit Gemeinkostenzuschlag):

	bisheriger allgemeiner pauschaler Stundensatz in Euro	allgemeiner pauschaler Stundensatz – neu – in Euro	Entwicklung in %
<b>Verwaltungsbeschäftigte</b>			
einfacher Dienst / Gruppe E2 bis E4	47,75	50,73	+ 6,24

mittlerer Dienst / E5 bis E9a	55,30	59,42	+ 7,45
gehobener Dienst / E9b bis E12	68,66	74,41	+ 8,37
höherer Dienst / E13 bis E15 Ü	86,01	93,61	+ 8,84
<b>Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte</b>			
mittlerer Dienst	57,79	62,00	+7,29
gehobener Dienst	69,44	75,19	+8,28
höherer Dienst	89,80	96,59	+7,56

Die folgenden weiteren Änderungen tragen im Interesse einer weiteren Verbesserung der Rechtssicherheit, Transparenz und Verwaltungspraktikabilität den seit 2015 gewonnenen Erfahrungen mit der Anwendung der AGebV Rechnung:

- Bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte hat sich im Zuge der Erarbeitung der BMIBGebV gezeigt, dass die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Bundesebene (Bundespolizei, Bundeskriminalamt) nicht in die Erbringung gebührenfähiger Leistungen einbezogen ist. Daher werden alle auf diese Laufbahngruppe bezogenen Zahlen und Verweise in den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach den Teilen A und B der Anlage 1 sowie in Anlage 2 der AGebV, der Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil B der Anlage 1 der AGebV und in dem Berechnungsschema für besondere pauschale Stundensätze nach der Anlage 2 der AGebV aufgehoben. Ob auch bei den Verwaltungsbeschäftigten die Gruppe des einfachen Dienstes in den Anlagen der AGebV entfallen kann, wird nach Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Bundesministerien, der bis spätestens zum 1. Oktober 2021 erfolgen muss, im Rahmen der nächsten Aktualisierung der AGebV geprüft.
- Bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Verwaltungsbeschäftigte wird zukünftig nicht mehr auf eine gruppenübergreifende Gesamtquote, sondern auf die gruppenbezogenen Quotenverhältnisse abgestellt.

Da die Gruppe der Verwaltungsbeschäftigten eine Sammelkategorie sowohl für die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten als auch für die Arbeitnehmerinnen und -nehmer darstellt, basieren die bislang in Teil A der Anlage 1 der AGebV ausgewiesenen, in Bezug auf beide Gruppen an sich unterschiedlichen Personalkostensätze auf einer Gewichtung, für die das Quotenverhältnis beider Untergruppen zueinander maßgeblich ist (vgl. Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung, BAnz AT 05.11.2015 B 2). Bislang sind diese in der AGebV nach Laufbahngruppen bzw. den entsprechenden Äquivalenten für Arbeitnehmerinnen und -nehmer ausgewiesenen Personalkostensätze anhand einer gruppenübergreifenden Ge-

samtquote des Verhältnisses der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten zu den Arbeitnehmerinnen und -nehmern innerhalb der Bundesverwaltung gewichtet worden (2019: Verhältnis Verwaltungsbeamtinnen und -beamte zu Arbeitnehmerinnen und -nehmern 52,6% zu 47,4% nach Anzahl bzw. 53,3% zu 46,7% nach Vollzeitäquivalenten).

Wird diese Quote gruppenbezogen aufgeschlüsselt, zeigen sich für die einzelnen Gruppen teilweise erhebliche Abweichungen gegenüber der gruppenübergreifenden Gesamtquote (Beispiel gehobener Dienst in 2019: Verhältnis Verwaltungsbeamtinnen und -beamte zu Arbeitnehmerinnen und -nehmern 64,5% zu 35,5% nach Anzahl bzw. 64,7% zu 35,3% nach Vollzeitäquivalenten).

Vor dem Hintergrund dieses in den einzelnen Gruppen jeweils unterschiedlichen und sich zudem im Zeitverlauf verändernden Anteils der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten gegenüber den Arbeitnehmerinnen und -nehmern werden die Personaleinzelkosten für Verwaltungsbeschäftigte an diese Sachlage angepasst und zukünftig gruppenbezogen berechnet werden. Auf diese Weise werden die Kosten einer gebührenfähigen Leistung noch exakter abgebildet und damit dem Ziel der Kostendeckung sowie dem gleichzeitigen Verbot der Kostenüberdeckung in noch besserer Weise entsprochen.

Zur Umsetzung der gruppenbezogenen Gewichtung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte ergeben sich im Einzelnen folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:

- In Teil A der Anlage 1 der AGebV werden die Personaleinzelkosten für Verwaltungsbeschäftigte gruppenbezogen berechnet; bei der Ermittlung der Sacheinzelkosten für Verwaltungsbeschäftigte gelangt hingegen weiterhin die gruppenübergreifende Gesamtquote zur Anwendung, da hier keine Korrelation mit der Einordnung in eine spezifische Gruppe besteht.
- Bei der Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil B der Anlage 1 der AGebV werden unter Nummer 4 (Personalstruktur Bundesbedienstete) sowohl Anzahl als auch Vollzeitäquivalente zukünftig nicht nur in den Gesamtzahlen, sondern zusätzlich auch gruppenbezogen ausgewiesen.
- In dem Berechnungsschema für behördenspezifische besondere Stundensätze in Anlage 2 der AGebV werden unter Nummer 4 die für eine gruppenbezogene Gewichtung erforderlichen zusätzlichen Differenzierungen in Bezug auf die Personalstruktur (Anzahl und Vollzeitäquivalente) geschaffen. Dies ermöglicht behördenspezifische Anpassungen in Bezug auf die Gewichtung der Gruppen in Fällen, in denen Besonderheiten in Bezug auf das zur Erbringung der gebührenfähigen Leistung eingesetzte Personal bestehen.

Des Weiteren erfolgen folgende Aktualisierungen und Präzisierungen der AGebV:

- Für die im Bereich der Arbeitnehmerinnen und -nehmer neu geschaffene Entgeltgruppe E 9 c werden in Teil B der Anlage 1 der AGebV die entsprechenden Kostensätze ausgewiesen und in Anlage 2 der AGebV die notwendigen Ergänzungen vorgenommen.
- Im Bereich der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten werden die Verweise auf die Besoldungsgruppe A 2 in Teil B der Anlage 1 sowie in Anlage 2 der AGebV aufgehoben, da diese Besoldungsgruppe wegen entfallener Relevanz nicht mehr in die vom

BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS aufgenommen wurde.

- In Nummer 5 des Teils B der Anlage 1 der AGebV wird die monatliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und -nehmer aktualisiert.
- Die Angaben in Teil B der Anlage 1 sowie in Anlage 2 der AGebV, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen, werden aus arbeits- und tarifrechtlicher Sicht terminologisch wie folgt präzisiert:
  - Die Angabe „E 2 (übertarifliche Bezahlung)“ wird durch „E 2 Ü“ und die Bezeichnung „E 15 (übertarifliche Bezahlung)“ durch „E 15 Ü“ ersetzt. Diese Angaben sind tariflich normiert und haben sich in der Praxis etabliert.
  - Die Angabe „einfacher Dienst E 2 bis E 4“ wird durch „Gruppe E 2 bis E 4“, „mittlerer Dienst E 5 bis E 9a“ durch „Gruppe E 5 bis E 9a“, „gehobener Dienst E 9b bis E 12“ durch „Gruppe E 9b bis E 12“ sowie „höherer Dienst E 13 bis E 15 (übertarifliche Bezahlung)“ durch „Gruppe E 13 bis E 15 Ü“ ersetzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Tarifrecht keine Gliederung in Laufbahngruppen, sondern in Entgeltgruppen zugrunde liegt.

Mit diesen Änderungen wird die AGebV zudem terminologisch an die vom BMF jährlich veröffentlichten PKS angepasst.

- Die Angaben in Teil A der Anlage 1 der AGebV, die Verwaltungsbeschäftigte betreffen und eine Untergliederung in Laufbahngruppen enthalten, werden aus den dargelegten Erwägungen um die entsprechenden Gliederungen in Entgeltgruppen ergänzt.
- In Teil B der Anlage 1 der AGebV wird die Festtitelbezeichnung für den unter Nummer 2.2 ausgewiesenen Festtitel 711 .1 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten), in Anlage 2 der AGebV werden die Festtitelbezeichnungen für den unter Nummer 2.1 ausgewiesenen Festtitel Z 543 .1 (Veröffentlichungen und Fachinformationen) bzw. die unter Nummer 2.2 ausgewiesenen Festtitel 711 .1 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) sowie 712 .1 (Baumaßnahmen von mehr als 6 Mio. Euro im Einzelfall) aktualisiert.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der BMIBGebV)**

Mit der Änderung des § 3 BMIBGebV werden für die Berechnung von Zeitgebühren im Zuständigkeitsbereich des BMI die bislang dynamischen Verweisungen in den Nummern 1 und 2 auf die jeweils geltende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV durch statische Verweisungen auf die der geltenden BMIBGebV vom 2. September 2019, die am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, zugrunde liegende Fassung dieser allgemeinen pauschalen Stundensätze ersetzt. Dies hat zur Folge, dass auch nach Inkrafttreten der Änderungen der AGebV nach Artikel 1 dieser Verordnung für die Berechnung von Zeitgebühren nach der BMIBGebV – je nachdem, ob die gebührenfähige Leistung von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung oder von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erbracht wird – weiterhin entweder die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte oder für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nach Teil A der Anlage 1 der AGebV in derjenigen Fassung maßgeblich sind, die der am 1. Oktober 2019 in Kraft getretenen BMIBGebV zugrunde liegt; das ist die Fassung, die Teil A der Anlage 1 der AGebV durch die am 23. Oktober 2018 in Kraft getretene Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 17. Oktober 2018

(BGBl. I S. 1701) erhalten hat. Der 23. Oktober 2018 ist daher der maßgebliche Bezugsstichtag für die statische Verweisung in § 3 BMIBGebV.

Eine Neuberechnung der Festgebühren der Anlage zur BMIBGebV gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV bereits für diese Änderungsverordnung hätte zu einer Verzögerung des Erlasses dieser Verordnung geführt. Da die übrigen Bundesministerien möglichst schnell aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Vorbereitung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen benötigen, die bis spätestens zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten müssen, ergibt die Abwägung zwischen der zeitnahen Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Fest- und Zeitgebührenschnldnern (Artikel 3 GG) und dem Kostendeckungsprinzip des § 9 Absatz 1 BGebG, dass es vorzuziehen ist, ab dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung für die Berechnung der Zeitgebühren im Zuständigkeitsbereich des BMI weiterhin diejenigen allgemeinen pauschalen Stundensätze heranzuziehen, die auf der Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung basieren und damit niedriger sind als die in Artikel 1 neu berechneten allgemeinen pauschalen Stundensätze. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist vorgesehen, unverzüglich das Verfahren zur Anpassung der Festgebühren an die neuen allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV einzuleiten.

Zukünftig sollen die für die Berechnung von Zeitgebühren maßgeblichen statischen Verweisungen auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV gleichzeitig mit den auf der Grundlage dieser aktuell geltenden allgemeinen pauschalen Stundensätze berechneten Festgebühren der Anlage der BMIBGebV aktualisiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gebührenkalkulation für Zeit- und Festgebühren im Zuständigkeitsbereich des BMI zukünftig stets auf derselben Kalkulationsgrundlage erfolgt.

Sofern im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesministerien zwingende Gründe der Verwaltungspraktikabilität eine dynamische Verweisung in einer Besonderen Gebührenverordnung auf die jeweils geltende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV erfordern, obliegt es der Ressortverantwortung, vom Leitbild der BMIBGebV abzuweichen und eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV vorzusehen.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Mit der Änderung der AGebV in Artikel 1 werden die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze sowie auf die Gebühren für Beglaubigungen übertragen. Da mit der Änderung der AGebV den übrigen Bundesministerien rechtzeitig für die Vorbereitung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden sollen, ist ein zeitnahes Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung der Verordnung angezeigt. Diese Erwägung zum Inkrafttrezeitpunkt gilt gleichermaßen für die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des § 3 BMIBGebV, um mit Blick auf das Inkrafttreten der Änderung der AGebV in Artikel 1 schon in der Übergangszeit bis zum Erlass einer die Festgebühren der Anlage der BMIBGebV betreffenden Änderungsverordnung die Gleichbehandlung von Fest- und Zeitgebührenschnldnern durch die Anwendung einheitlicher Kalkulationsgrundlagen zu gewährleisten.

